

AZ: sse-13627/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer als Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses Anspruch auf eine Grundversorgung für Haushaltskunden hat.

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei Haushalten, davon zwei Mietwohnungen. Nachdem die Vorlieferantin des Beschwerdeführers die Lieferstelle vorzeitig abgemeldet hatte, erhielt der Beschwerdeführer ab dem 03.12.2021 ersatzweise Erdgas von der Beschwerdegegnerin. Mit Schreiben vom 20.12.2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Ersatzversorgung. Auf Seite 2 des Schreibens war die Produktbezeichnung „Heizung, Ersatzversorgung Gewerbe“ aufgeführt. Seite 7 des Schreibens enthielt die folgenden Angaben:

„Wichtiger Hinweis

Ihre Ersatzversorgung mit Erdgas durch die [Beschwerdegegnerin]

wir begrüßen Sie hiermit in der Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 38 EnWG. Gerne sorgen wir dafür, dass Sie weiterhin sicher und zuverlässig mit Gas beliefert werden. Die Ersatzversorgung ist nach dem Gesetz auf die Dauer von drei Monaten begrenzt. Ihre Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung durch uns erfolgt seit dem 02.12.2021 und endet in drei Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes sollten Sie aktiv werden und einen Gasversorgungsvertrag mit einem Versorgungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen. Aus unserer Ersatzversorgung können Sie jederzeit und ohne Kündigung auch zu einem anderen Versorger wechseln.

Wenn Sie Haushaltskunde sind (sh. hierzu unten) gilt Folgendes:

Für den Fall, dass innerhalb der dreimonatigen Laufzeit der Ersatzversorgung von Ihnen kein wirksamer Gasliefervertrag abgeschlossen wurde und nach Beendigung der Ersatzversorgung weiterhin Gas aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, kommt gemäß § 2 Abs.2 GasGVV zwischen Ihnen und uns ein Grundversorgungsvertrag zu unseren Allgemeinen Bedingungen und Preisen zustande.

Wenn Sie kein Haushaltskunde sind (sh. hierzu unten) und innerhalb des dreimonatigen Ersatzversorgungszeitraums keinen wirksamen Gasliefervertrag abschließen, werden wir Ihre Belieferung zum Ablauf der Ersatzversorgung einstellen.

Die Ersatzversorgung nehmen wir in zwei unterschiedlichen Tarifen vor.

1. Gas-Ersatzversorgung für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, § 3 Nr. 22 EnWG. Für diese Kundengruppe entsprechen die Ersatzversorgungspreise unseren Allgemeinen Preisen im Rahmen der Grundversorgung

2. Gas-Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden.

Beide Preisblätter finden Sie beigelegt.

*Da Sie einen Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh haben, ist die Einstufung Ihrer Versorgung in die vorgenannten Ersatzversorgungstarife abhängig davon, ob Sie das Gas überwiegend für **den Eigenverbrauch in Ihrem privaten Haushalt** oder aber für **berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke** nutzen.*

Helfen Sie uns bei der korrekten Einstufung

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn Sie das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch in Ihrem privaten Haushalt nutzen und Sie damit Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Sollte neben dem Eigenverbrauch in Ihrem Haushalt auch eine Nutzung der Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgen, bitten wir uns den Umfang dieser Nutzung näher darzulegen (bspw. Größenangabe zu Wohn- u. Praxisräumlichkeiten).

Die Mitteilung können Sie schriftlich, per e-mail oder Whatsapp versenden.

Sollten wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten, müssen wir in Anbetracht Ihrer die Grenze von 10.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauchsmenge davon ausgehen, dass Sie kein Haushaltskunde sind.“

Der Beschwerdeführer reklamierte erfolglos die Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 11.07.2022, mit der die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für einen Erdgasverbrauch von 26.759 kWh insgesamt 4.385,26 EUR in Rechnung stellte. Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte nach ihrer Preisregelung „Ersatzversorgung Gewerbe“ für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 einen Bruttogrundpreis von 178,50 EUR. Ab dem 03.03.2022 bis zum 11.07.2022 berechnet sie brutto 167,00 EUR/Jahr. Für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 31.01.2022 ist ein Bruttoarbeitspreis von 18,46 ct/kWh und für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 02.03.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 26,18 ct/kWh ausgewiesen. Im Zeitraum vom 03.03.2022 bis zum 11.07.2022 betrug der Bruttoarbeitspreis 7,78 ct/kWh. Die Beschwerdegegnerin kündigte den Liefervertrag des Beschwerdeführers zum 15.10.2022. Der Beschwerdeführer widersprach der Beendigung des Liefervertrages. Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seither zu höheren Arbeitspreisen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei zu keinem Zeitpunkt Gewerbekunde gewesen. Das Erdgas sei zur Beheizung der Privatwohnungen im Haus bestimmt. Letztverbraucher seien damit Privatpersonen. Weil er eine Insolvenz der Vorlieferantin befürchtet habe, habe er selbst den Liefervertrag mit der Vorlieferantin am 07.12.2021 gekündigt und sich bei der Beschwerdegegnerin nach einem Liefervertrag erkundigt. Die Beschwerdegegnerin habe noch vor dem Eingang der Lieferbestätigung vom 21.12.2021 im Januar 2022 bei ihm alle notwendigen Daten für einen privaten Grundversorgungsvertrag gehabt. Der Lieferbestätigung habe er nur entnommen, dass noch ein Zählerstand gemeldet werden müsse. Erst aufgrund der Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom 13.04.2022 für „Gewerbe Gas“ habe er bemerkt, dass die Beschwerdegegnerin die Lieferstelle als gewerblich einstufte. Er habe sodann um Einstufung in die Grundversorgung gebeten.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, ab dem 03.12.2021 zu den Preisen der Grundversorgung für private Haushaltskunden versorgt zu werden. Die Kündigung zum 15.10.2022 müsse die Beschwerdegegnerin zurücknehmen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe weder in der Ersatzversorgung, noch in dem anschließenden Belieferungszeitraum einen Anspruch darauf, zu den Bedingungen und Konditionen für Haushaltskunden abgerechnet zu werden. Sie habe den Beschwerdeführer im Informationsschreiben zur Ersatzversorgung vom 21.12.2021 auf die gesetzlich zulässigen unterschiedlichen Tarife für Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden klar und verständlich aufmerksam gemacht und um eine Rückmeldung gebeten. Aufgrund des von der Netzbetreiberin übermittelten Jahresverbrauchs von mehr als 10.000 kWh habe sie den Beschwerdeführer vorbehaltlich des Nachweises überwiegend privater Verbrauchszwecke als Nicht-Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingestuft. Der Beschwerdeführer sei während der Ersatzversorgung seiner Obliegenheit nicht nachgekommen, die nach dieser Vorschrift bestehende gesetzliche Vermutung, dass es sich bei einem Bezug von mehr als 10.000 kWh um einen Nicht-Haushaltskunden handle, zu widerlegen. Der Beschwerdeführer sei kein Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG, weil das Erdgas von insgesamt fünf Personen in drei Haushalten verbraucht werde, von denen drei Personen nicht dem Haushalt des Beschwerdeführers zuzuordnen seien. Der Gasverbrauch sei auch nach dem Flächenanteil überwiegend nicht dem Haushalt des Beschwerdeführers zuzuordnen. Weil der Energiebezug damit nicht überwiegend dem Eigenverbrauch im Haushalt des Beschwerdeführers diene und dieser damit kein nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG grundversorgungsberechtigter Haushaltskunde sei, habe sie den Liefervertrag zum 15.10.2022 gekündigt. Sie habe darauf verzichtet, die auf Bitten des Beschwerdeführers als Grundversorgung eingeordnete Belieferung ab dem 03.03.2022 rückabzuwickeln.

Weil die Beschwerdegegnerin ihre Tarife zu Beginn der Ersatzversorgung kalkulieren und entsprechende Energiemengen einkaufen müsse, komme eine nachträgliche Änderung der Einstufung nicht in Betracht. Sie habe anders als andere Grundversorgungsunternehmen sowohl ihre Bestandskunden als auch ihre neu hinzukommenden Haushaltskunden vor exorbitant gestiegenen Preisen geschützt, indem sie nur für die Nicht-Haushaltskunden ab Dezember 2021 einen höheren Ersatzversorgungstarif eingeführt habe. Nachträgliche Verwerfungen in ihrem Tarifgefüge müsse die Beschwerdegegnerin nicht hinnehmen. Der Beschwerdeführer könne ebenso wenig wie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen nach der Inanspruchnahme noch Vergünstigungen verlangen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages wird auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 17.03.2022 Bezug genommen.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiberin teilt mit, sie habe der Beschwerdegegnerin für die Lieferstelle eine Verbrauchsprognose oberhalb von 10.000 kWh/Jahr mitgeteilt.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, die Streitigkeit dadurch zu beenden, dass die Beschwerdegegnerin den bisherigen Rechnungsbetrag für die Ersatzversorgung um 30 % reduziert und der Beschwerdeführer im Gegenzug die verbleibenden Restforderungen ausgleicht, hat nur der Beschwerdeführer zugestimmt.

II.

Die Beteiligten sollten sich jetzt dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin die Energiekosten für die Belieferung im Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 zum 30 % reduziert. Die Belieferung ab dem 15.10.2022 sollte die Beschwerdegegnerin zu den Bedingungen für Haushaltskunden in der Grundversorgung abrechnen.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Der Beschwerdeführer ist nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie als Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG einzuordnen.

Haushaltskunden sind nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Letztverbraucher sind nach § 3 Nr. 25 EnWG wiederum „*Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen*“.

Es kommt bei Lieferstellen mit einem Jahresverbrauch mit mehr als 10.000 kWh also entscheidend darauf an, ob der Vertragspartner (Kunde), die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Das ist hier zu bejahen. Die Begriffsbestimmungen sind vor dem Hintergrund der Richtlinie der 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13.07.2009 (Amtsblatt der EU vom 14.08.2009 L 211 S. 94 ff) zu bewerten. Mit dieser Richtlinie sollten einerseits Marktzugänge liberalisiert und andererseits Verbraucherrechte gestärkt werden. In Kapitel I, Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie werden als „*Nichthaushaltskunden*“ Kunden eingestuft, die Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. In der Begründung der Richtlinie ist unter Randziffer 44 unter anderem aufgeführt, dass die von Mitgliedstaaten zum Schutz des Endkunden ergriffenen Maßnahmen unterschiedlich ausfallen können, je nachdem, ob sie für einen „*Haushaltskunden*“ oder für „*kleine und mittlere Unternehmen*“ gedacht sind. Daraus lässt sich ableiten, dass nach der Richtlinie die Unterscheidung zwischen Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden faktisch zwischen Privatverbrauchern und gewerblichen Kunden getroffen wird. In der aktuellen Fassung des EnWG werden auch Kleingewerbetreibende in den Kreis der Haushaltskunden aufgenommen, wenn der Jahresverbrauch unter 10.000 kWh liegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der schon immer als Haushaltskunde zu definierende Privatverbraucher aus der Begriffsdefinition bei der Umsetzung im deutschen Recht herausfallen kann, wenn sein Verbrauch über 10.000 kWh liegt. Würde man der Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin folgen, müssten im Ergebnis alle privaten Vermieter von Eigentumswohnungen als Nichthaushaltskunden eingestuft werden, wenn diese zwar den Energieliefervertrag abgeschlossen haben, der jeweilige Mieter jedoch einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh hat. Damit hinge die Einstufung auch bei privaten Wohnungseigentümern letztlich vom individuellen Ver-

brauchsverhalten des Mieters ab und könnte sich bei einem Mieterwechsel bzw. einem geänderten Verbrauchsverhalten des Mieters jährlich ändern.

Dem steht nach hiesiger Auffassung auch nicht die Kommentarliteratur entgegen, wonach es darauf ankommen soll, ob der Kunde mehr als 50% der gekauften Energie für Dritte, z.B. im Falle einer Untervermietung, verwendet (vgl. Boesche in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., § 3 EnWG, Rdnr. 108). Diese Fallkonstellation mag im Falle des Stromverbrauchs durch einen Untermieter zutreffen, der den Strom tatsächlich selbst verbraucht. Bei Gasheizungen in Mehrfamilienhäusern, für die ein privater Vermieter den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird das Gas direkt vom Vermieter im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung zur Beheizung der von ihm vermieteten Wohnungen verbraucht. Die Mieter selbst entnehmen das Gas nicht direkt, sondern lediglich die mit dem Gas erzeugte Wärme. Der Vermieter stellt dann wiederum die Kosten für das von ihm verbrauchte Gas im Rahmen der Heizkostenabrechnung den Mietern nach dem jeweiligen Mietvertrag in Rechnung.

Der Beschwerdeführer hat dementsprechend auch einen Anspruch darauf, nach dem 15.10.2022 zu den jeweils geltenden Preiskonditionen der Grundversorgung für Haushaltskunden abgerechnet zu werden.

Für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen Nachlass in Höhe von 30 % gewähren. Der Beschwerdeführer sollte dem Kundenkonto für die Gaskosten dieses Zeitraums von 3.549,47 EUR einen Betrag in Höhe von 1.064,84 EUR gutschreiben.

Die Beschwerdegegnerin war nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie nicht berechtigt, Lieferstellen mit mehr als 10.000 kWh Jahresverbrauch in den Tarif „Ersatzversorgung Gewerbe“ einzuordnen, wenn die Energie tatsächlich in privaten Haushalten verbraucht wurde. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Ansprüchen nicht deshalb ausgeschlossen, weil er der Beschwerdegegnerin erst nach dem Ende des von der Beschwerdegegnerin angenommenen Ersatzversorgungszeitraums dargelegt hat, warum er als Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG anzusehen ist. Zur weiteren Begründung wird im Einzelnen auf die den Beteiligten übersandte Schlichtungsempfehlung zum AZ 10353/22 vom 28.02.2023 Bezug genommen. Allerdings ist auch anzuerkennen, dass der plötzliche Kundenzuwachs nach der Bilanzkreisschließung eines Unternehmens in einer Zeit enorm gesteigener Beschaffungskosten für die Beschwerdegegnerin mit besonderen Problemen verbunden war. Zahlreiche Unternehmen haben in der gleichen Situation höhere Preise für Neukunden eingeführt. Aus diesem Grunde wird erneut vorgeschlagen, dass die Beteiligten sich für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 im Wege des Vergleichs auf einen Preisnachlass einigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin gewährt dem Beschwerdeführer auf die Gaskosten für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 eine Gutschrift in Höhe von 1.064,84 EUR.
2. Die Beschwerdegegnerin bestätigt dem Beschwerdeführer, dass die Lieferstelle auch nach dem 15.10.2022 im Grundversorgungstarif für Haushaltskunden abgerechnet wird. Sie ändert entsprechend bereits erstellte Verbrauchsabrechnungen.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann